



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Rabat

Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Informationen zur Eheschließung in Marokko

Eine Eheschließung in Marokko ist nur möglich, wenn ein Verlobter marokkanischer Staatsangehöriger ist. Verbindliche Auskünfte zu marokkanischem Recht können nur die zuständigen marokkanischen Behörden erteilen, dies sind in Fragen hinsichtlich der Eheschließung insbesondere die Adoulen (Notariatsschreiber nach islamischem Recht) und der Generalstaatsanwalt des Königs („Procureur Général du Roi“).

Die marokkanischen Behörden verlangen von deutschen Staatsangehörigen für die Eheschließung eine **Ehefähigkeitsbescheinigung**, ausgestellt von der deutschen Botschaft bzw. dem Honorarkonsul in Agadir. Dazu ist ein deutsches Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen, das wiederum der für den Wohnsitz des deutschen Verlobten zuständige Standesbeamte ausstellt. Erkundigen Sie sich bitte direkt bei ihm über das weitere Verfahren.

Zusätzlich zu dieser Bescheinigung der Botschaft über die Ehefähigkeit (Gebühr: 230 MAD) benötigen Sie noch eine gesonderte Bescheinigung über die deutsche Staatsangehörigkeit (Gebühr: 230 MAD) auf der Grundlage Ihres deutschen Reisepasses, den Sie dazu mit einer Fotokopie vorlegen müssen.

Diese Bescheinigungen sind anschließend durch das Marokkanische Außenministerium in Rabat bzw. durch seine Außenstelle in Agadir zu legalisieren.

Im allgemeinen ist das weitere **Verfahren** wie folgt:

Beim Generalstaatsanwalt („Procureur Général du Roi“) beim „Cour d'Appel“, das für den Wohnsitz des marokkanischen Verlobten zuständig ist, beantragen Sie die Genehmigung der Eheschließung.

Der deutsche Verlobte muß dazu in der Regel folgende Unterlagen vorlegen:

- Fotokopie des deutschen Reisepasses und des deutschen Personalausweises
- 4 Paßfotos
- Geburtsurkunde
- deutsches Führungszeugnis
- Meldebescheinigung
- Auszug aus dem marokkanischen Strafregister, ausgestellt durch das Marokkanische Justizministerium in Rabat
- legalisierte Ehefähigkeitsbescheinigung der deutschen Botschaft bzw. Honorarkonsul
- legalisierte Staatsangehörigkeitsbescheinigung der deutschen Botschaft bzw. Honorarkonsul
- bei geschiedenen Verlobten: das deutsche Scheidungsurteil legalisiert von der marokk. Auslandsvertretung in Deutschland
- für männliche Verlobte: Urkunde über die Konvertierung zum Islam, für weibliche Verlobte: Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Buchreligion (z.B. deutsche Meldebescheinigung mit Angabe der Religionszugehörigkeit)
- Arbeits- und Gehaltsbescheinigung
- ärztliche Bescheinigung, daß die Verlobten frei von ansteckenden Krankheiten sind

Alle Urkunden, die nicht in französischer oder arabischer Sprache abgefaßt sind, müssen ins Arabische übersetzt werden. Auch die marokkanischen Behörden verlangen die vorgelegten deutschen Urkunden in legalisierter Form. Informationen über das Verfahren erhalten Sie bei der Botschaft bzw. den Generalkonsulaten des Königreichs Marokko in Deutschland.

Da die oben genannten Unterlagen später auch den Adoulen vorgelegt werden müssen, empfiehlt es sich, ausreichende Kopien zu fertigen.

Hinweise zur Eheschließung nach marokkanischem Recht:

- Ist der deutsche Verlobte nicht Moslem, muß er vor der Heirat mit einer Marokkanerin zum Islam konvertieren.
- Die Braut hat Anspruch auf die Morgengabe (Sadaq) des Bräutigams. Deren Höhe und Zahlungsmodalitäten werden in der Heiratsurkunde festgehalten.
- Bei der Heirat muss ein beliebiger männlicher christlicher Trauzeuge sein Einverständnis für die deutsche Verlobte erklären. Diese Einverständniserklärung hat jedoch rein formellen Charakter.

Eine nach marokkanischem Recht wirksam geschlossene Ehe ist auch in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Im allgemeinen verlangen die deutsche Behörden aus Rechtssicherheit die Legalisation der Heiratsurkunde. Die Einzelheiten zur Legalisation von marokkanischen Urkunden entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Legalisation marokkanischer öffentlicher Urkunden.

Die Erledigung der Formalitäten der Eheschließung ist mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Auch ein mehrwöchiger Urlaub wird nur dann ausreichen, wenn der deutsche Verlobte bereits alle erforderlichen Papieren - insbesondere Ehefähigkeits- und Führungszeugnis - mit sich führt.

Die Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen führt nicht automatisch zu einem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Ebenso wenig begründet sie einen Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit. Zu den Visabestimmungen und zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gibt es gesonderte Informationsblätter.

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
08.00 bis 11.00 Uhr

Gebäudeadresse:
12, Av. Mehdi Ben Barka
10000 Rabat - Souissi

Postadresse:
B.P. 235
10001Rabat

Telefon:
(+212) 37 63 54 00

Telefax:
(+212) 37 65 36 49

Elektronische Adresse:
<http://www.rabat.diplo.de>
E-mail: visallemagne@menara.ma